



Statuten der EBM

(Genossenschaft Elektra Birseck)

vom 1. September 2001

(Stand am 8. Juni 2011)

Statuten der EBM (Genossenschaft Elektra Birseck)

1. Name, Sitz und Zweck

1.1 *Name und Sitz*

Die EBM (Genossenschaft Elektra Birseck) ist eine Genossenschaft des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Münchenstein¹.

1.2 *Zweck*

Die Genossenschaft hat den Zweck, das Birseck und andere Gebiete mit Energie zu möglichst vorteilhaften Bedingungen zu versorgen.

Die Genossenschaft fördert ferner die sparsame und rationelle Energieverwendung sowie die umweltfreundliche Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien.

Die Genossenschaft kann Kommunikations- und weitere Infrastrukturdienstleistungen erbringen sowie alle Geschäfte tätigen, welche mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen oder diesem förderlich sind. Sie kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern.

Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen und Beteiligungsgesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Sie verfolgt ihren Zweck hauptsächlich durch die dauernde Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, die Dienstleistungen im Sinne der Genossenschaft erbringen.

2. Mitgliedschaft

2.1 *Voraussetzungen der Mitgliedschaft*

Mitglieder der Genossenschaft können werden:

- 2.1.1 Kantone, Gemeinden und sonstige Institutionen des öffentlichen Rechtes, die im Stromnetzgebiet der Elektra Birseck ihren Sitz haben oder Eigentümer einer am Stromverteilnetz der EBM angeschlossenen Liegenschaft sind
- 2.1.2 Natürliche und juristische Personen des privaten Rechtes, auch Gesamthandschaften, sofern sie eine am Stromverteilnetz der EBM angeschlossene Liegenschaft, zu Eigentum, im Baurecht oder Stockwerkeigentum besitzen
- 2.1.3 Ausnahmsweise weitere natürliche oder juristische Personen, die Leistungen der EBM oder ihrer Beteiligungsgesellschaften beziehen, sofern dies der Genossenschaft als zweckmässig erscheint.

¹ Fassung gemäss Beschluss der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2009

2.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluss des Verwaltungsrats aufgrund schriftlicher Anmeldung.

Im Falle des Erwerbes einer Liegenschaft, eines Baurechtes oder eines Stockwerkeigentums geht mit der Veräusserung des Eigentums die Mitgliedschaft ohne weiteres auf den Erwerber über, sofern der bisherige Eigentümer Genossenschafter war.

2.3 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 2.3.1 Durch Kündigung seitens des Mitgliedes. Diese ist der Genossenschaft durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist je auf Quartalsende mitzuteilen
- 2.3.2 Durch Ausschluss durch den Verwaltungsrat, falls sich ein Mitglied wiederholt oder in grober Weise gegen die Interessen der Genossenschaft oder die Statuten sowie weitere Vorschriften der Genossenschaft vergangen hat
- 2.3.3 Falls das Mitglied keine am Stromverteilnetz der EBM angeschlossene Liegenschaft, Baurechte und auch kein Stockwerkeigentum mehr besitzt und die Mitgliedschaft gemäss Ziffer 2.1.3 nicht mehr als zweckmässig erscheint
- 2.3.4 Mit dem Tode des Mitgliedes. Jedoch werden die Erben ohne weiteres Mitglied der Genossenschaft.

2.4 Untergang der Leistungen

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch gegenüber der Genossenschaft.

3. Organisation

Die Organe der Genossenschaft sind:

- 3.1 Die Gesamtheit der Mitglieder
- 3.2 Die Delegiertenversammlung
- 3.3 Das Büro der Delegiertenversammlung
- 3.4 Der Verwaltungsrat
- 3.5 Die Revisionsstelle

3.1 Die Gesamtheit der Mitglieder

3.1.1 Wahl eines Teiles der Delegierten

Der Gesamtheit der Mitglieder steht die Befugnis zu, einen Teil der Delegierten zu wählen (Ziffer 3.1.2.1).

Jedes Mitglied der Genossenschaft hat dabei eine Stimme. Für Minderjährige, Gesamthandschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes handelt die zuständige Vertretung.

Wahlkreise der Genossenschaft sind die politischen Gemeinden des Stromnetzgebietes. Für Mitglieder, die in keiner solchen Gemeinde Wohnsitz haben, bestimmt das Büro der Delegiertenversammlung, in welcher Gemeinde sie stimm- und wahlberechtigt sind.

Wahlen erfolgen nach dem Mehrheitsprinzip.

Die Mitglieder der Genossenschaft erklären sich damit einverstanden, dass ihre Adressen für die Zusendung von Informationen, welche im Zusammenhang mit den Delegiertenwahlen stehen, an andere Mitglieder ausgehändigt werden dürfen.

3.1.2 Delegiertenzahl und Zusammensetzung

Die Gesamtheit der Delegierten setzt sich zusammen:

- 3.1.2.1 aus den in den politischen Gemeinden des Stromnetzgebietes durch die Genossenschafter zu wählenden Delegierten, welche selbst Mitglied der Genossenschaft sein müssen;

Es sind zu wählen in Gemeinden:

bis	150 Mitglieder	1 Delegierter
bis	400 Mitglieder	2 Delegierte
bis	700 Mitglieder	3 Delegierte
bis	1 100 Mitglieder	4 Delegierte
bis	1 500 Mitglieder	5 Delegierte
bis	1 900 Mitglieder	6 Delegierte
bis	2 300 Mitglieder	7 Delegierte
bis	2 700 Mitglieder	8 Delegierte
mit über	2 700 Mitglieder	9 Delegierte ²

- 3.1.2.2 aus den Vertretern jener öffentlich-rechtlichen Institutionen und Grossbezüger elektrischer Energie – natürliche und juristische Personen des privaten Rechtes –, die vom Büro der Delegiertenversammlung als zur Delegierung Berechtigte bezeichnet werden.

Die Gesamtzahl dieser Delegierten soll die Hälfte der Zahl der Delegierten der Kategorie 3.1.2.1 betragen. Sie setzt sich zu einem Viertel aus Ver-

² Fassung gemäss Beschluss der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 8. Juni 2011

tretern der öffentlich-rechtlichen Institutionen und zu drei Vierteln aus Vertretern von Grossbezügern elektrischer Energie – natürliche und juristische Personen des privaten Rechtes – zusammen. Innerhalb dieser Gruppen sind jene Mitglieder zur Delegierung je eines Vertreters berechtigt, die in den letzten vier Kalenderjahren für ihre Strombezüge der Genossenschaft oder deren Beteiligungsgesellschaften die grössten Erlöse gebracht haben. Sie ernennen ihre Vertreter für die Delegiertenversammlung selbst.

3.1.2.3 aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates, die von Amtes wegen Delegierte sind.

3.1.3 Wahlfähigkeit und Amtsdauer der Delegierten

Die zu wählenden Delegierten müssen handlungsfähig sein. Entfällt diese Voraussetzung nach der Wahl, so erlischt das Mandat. Wer im Kalenderjahr, in welchem die Wahl oder die Wiederwahl erfolgt, das 70. Altersjahr zurücklegt oder überschritten hat, ist nicht wählbar.

Die Amtsdauer der gewählten Delegierten beträgt vier Jahre; sie beginnt am 1. Januar des ersten und endigt am 31. Dezember des letzten Amtsjahres.

Während der Amtsdauer entstehende Vakanzen bleiben bis zur nächsten Gesamterneuerungswahl offen. Sollte aber eine Gemeinde durch die Vakanz ihre ganze Vertretung verlieren, so ist vom Büro der Delegiertenversammlung eine Ersatzwahl anzuordnen.

Das vom Büro der Delegiertenversammlung einzelnen öffentlich-rechtlichen Institutionen und einzelnen Grossbezügern elektrischer Energie zuerkannte Recht der Delegierung währt ebenfalls vier Jahre; es beginnt und endigt mit der Amtsdauer der gewählten Delegierten. Die Vertreter müssen ebenfalls handlungsfähig sein. Wer im Kalenderjahr, in welchem die Delegation erfolgt, das 70. Altersjahr zurücklegt oder überschritten hat, ist nicht delegierbar.

3.2 Die Delegiertenversammlung

3.2.1 Einberufung der Delegiertenversammlung

Beschlussfähigkeit

Die Delegiertenversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal innert sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind innert Monatsfrist einzuberufen, und zwar entweder

- auf Beschluss des Verwaltungsrates oder
- wenn es ein Fünftel der Delegierten oder ein Zehntel aller Mitglieder der Genossenschaft unter Angabe der zu behandelnden Traktanden in

schriftlicher Eingabe an das Büro der Delegiertenversammlung beantragen.

Die Delegiertenversammlungen werden durch das Büro nach Rücksprache mit dem Verwaltungsrat unter Ansetzung von Zeit, Ort und Traktanden einberufen und geleitet.

Die Einladung zu einer Delegiertenversammlung mit Angabe der Traktanden ist mindestens 3 Wochen vor der Versammlung in den vom Verwaltungsrat zu bestimmenden, im Stromnetzgebiet am meisten verbreiteten Zeitungen zu publizieren. Diese Einladung ist für alle Delegierten und Delegierungsberechtigten rechtsverbindlich.

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

Nach einer Neuwahl der Delegierten wählt die Delegiertenversammlung zu Beginn unter Leitung des Präsidenten des Verwaltungsrates ihr aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einem Aktuar bestehendes Büro, welches dann die weiteren Verhandlungen leitet.

3.2.2 Befugnisse der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat die folgenden Befugnisse:

3.2.2.1 Wahl des Büros

3.2.2.2 Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns und über Entnahmen aus statutarischen Reserven

3.2.2.3 Entlastung des Verwaltungsrates

3.2.2.4 Wahl des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle

3.2.2.5 Abberufung des Büros, des Verwaltungsrates oder der Revisionsstelle

3.2.2.6 Erlass von Bestimmungen für die in den Statuten vorgesehenen Abstimmungen und Wahlen

3.2.2.7 Beschlussfassung über eine eventuelle Vereinigung mit einer anderen Genossenschaft, über die Auflösung der Genossenschaft und die Liquidation derselben. Wahl der Liquidatoren und Erlass von Richtlinien im Liquidationsfall

3.2.2.8 Revision der Statuten.

3.2.3 Rechte der Delegierten

Jedem Delegierten steht das Recht zu, im ersten Quartal des Kalenderjahres dem Büro der Delegiertenversammlung in schriftlicher Eingabe für die ordentliche Delegiertenversammlung bestimmte Verhandlungsgegen-

stände als Traktanden vorzuschlagen. Das Büro der Delegiertenversammlung hat rechtzeitig eingereichte Anträge bei der Festsetzung der Traktandenliste der ordentlichen Delegiertenversammlung zu berücksichtigen.

Anträge auf Behandlung eines neuen Traktandums, welche nach dem ersten Kalenderquartal dem Büro eingereicht oder erst in der Delegiertenversammlung selbst gestellt werden, können von dieser abgelehnt oder erheblich erklärt werden. Im letzteren Fall darf die materielle Beschlussfassung erst in der nächsten Delegiertenversammlung erfolgen.

Der Verwaltungsrat hat zu Anträgen von Delegierten Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

In der Delegiertenversammlung hat jeder Delegierte eine Stimme. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht geheime Durchführung mehrheitlich beschlossen wird.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute und in den folgenden das relative Mehr. Im Fall von Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, während bei Abstimmungen der gestellte Antrag als verworfen gilt.

In Angelegenheiten, in denen ein Mitglied der Delegiertenversammlung Parteistellung innehat, ist dieses nicht stimmberechtigt.

Zur Abberufung des Büros, des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle oder einzelner ihrer Mitglieder ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten nötig.

3.2.4 Entschädigung der Delegierten

Die Delegierten erhalten für die Teilnahme an der Delegiertenversammlung eine Reiseentschädigung und ein Taggeld, welche vom Verwaltungsrat festgesetzt werden.

3.3 Büro der Delegiertenversammlung

3.3.1 Aufgaben des Büros

Das Büro der Delegiertenversammlung leitet die ordentlichen und allfällige ausserordentliche Delegiertenversammlungen.

Die Mitglieder des Büros müssen Mitglieder der Delegiertenversammlung sein und dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören. Sie haben neben ihren sonstigen Aufgaben das Recht zu unbeschränkter Einsichtnahme in die Geschäftsführung der Genossenschaft.

Der Präsident des Büros ist mit beratender Stimme in die Sitzungen des Verwaltungsrates einzuladen, im Verhinderungsfall der Vizepräsident respektive der Aktuar.

Bei allfälligen Differenzen zwischen einzelnen Organen der Genossenschaft soll das Büro vermittelnd eingreifen.

Das Büro der Delegiertenversammlung beruft ferner die erste Sitzung des Verwaltungsrates nach erfolgter Wahl-Delegiertenversammlung zum Zwecke der Konstituierung dieses Rates ein. Diese findet unter dem Vorsitz des Präsidenten des Büros statt; nach erfolgter Konstituierung wird die Leitung des Verwaltungsrates von dessen Präsidenten übernommen.

Die Mitglieder des Büros werden für vier Jahre gewählt und können wiedergewählt werden. Sie amten – sofern sie wiedergewählt werden – bis zur nächsten konstituierenden Delegiertenversammlung.

3.3.2 Entschädigung des Büros

Den Mitgliedern des Büros der Delegiertenversammlung wird für ihre besonderen Verrichtungen eine durch den Verwaltungsrat festzulegende Entschädigung ausgerichtet.

3.4 Verwaltungsrat

3.4.1 Wahl des Verwaltungsrates

Die ordentliche Delegiertenversammlung wählt einen Verwaltungsrat von höchstens 26 Mitgliedern. Es soll darauf geachtet werden, dass die einzelnen Stromnetzgebiete und alle Mitgliederkategorien im Verwaltungsrat angemessen vertreten sind.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen selbst Genossenschafter oder Vertreter von Genossenschaf tern sein.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates muss handlungsfähig sein. Fällt diese Wahlvoraussetzung während der Amtsdauer dahin, so erlischt das Mandat.

Wer im Kalenderjahr, in welchem die Wahl oder die Wiederwahl erfolgt, das 70. Altersjahr zurücklegt oder überschritten hat, ist nicht wählbar.

Die Amtsdauer des Verwaltungsrates beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am Tag nach der ordentlichen Wahl-Delegiertenversammlung und endet mit dem Tag der entsprechenden, 4 Jahre später zur Durchführung gelangenden Delegiertenversammlung. Die Wahlen sind so vorzunehmen, dass alljährlich womöglich der 4. Teil des Verwaltungsrates neu gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.

3.4.2 Befugnisse des Verwaltungsrates

Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung, die Organisationsverantwortung und die Finanzverantwortung der Genossenschaft sowie die Oberaufsicht über die Geschäftsführung. Er ist ermächtigt, die Geschäftsfüh-

rung oder einzelne Zweige derselben einem Ausschuss aus seiner Mitte, einzelnen seiner Mitglieder oder Dritten zu übertragen, welche nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sind. Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Pflichten und Befugnisse:

- 3.4.2.1 Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, sofern dieser nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen ist
- 3.4.2.2 Erstellen des Geschäftsberichtes mit dem Jahresbericht und der Jahresrechnung sowie Erstellen anderer Vorlagen an die Delegiertenversammlung
- 3.4.2.3 Wahl und Überwachung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen
- 3.4.2.4 Erlass des Organisations- und Geschäftsreglementes sowie weiterer allgemeiner Weisungen und Reglemente
- 3.4.2.5 Festsetzung der Entschädigungen der Organe
- 3.4.2.6 Ferner ist der Verwaltungsrat für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Statuten oder Reglemente einem anderen Organ zugewiesen sind.

3.4.3 *Beschlussfähigkeit*

Abstimmungen und Wahlen

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht geheime Durchführung mehrheitlich beschlossen wird.

Im Übrigen kommen die allgemeinen für die Delegiertenversammlung aufgestellten Bestimmungen sinngemäss zur Anwendung.

3.5 *Revisionsstelle*

Die Revisionsstelle setzt sich aus fünf alljährlich neu zu wählenden Mitgliedern zusammen, welche nicht Genossenschafter sein müssen. Wer im Kalenderjahr, in welchem die Wahl oder Wiederwahl erfolgt, das 70. Altersjahr zurücklegt oder überschritten hat, ist nicht wählbar.

Als Revisionsstelle kann auch eine anerkannte Treuhandgesellschaft gewählt werden.

Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Jahresrechnung im Sinne von OR Art. 728a Abs. 1³. Sie kann hiefür im Bedarfsfalle Fachleute beiziehen. Die Revisionsstelle erstattet zuhanden der Delegiertenversammlung einen

³ Artikel angepasst an die Änderung des Obligationenrechts vom 16. Dez. 2005 (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht), in Kraft seit 1. Januar 2008.

schriftlichen Bericht mit Antrag. Dieser Bericht ist der Einladung zu der Delegiertenversammlung beizulegen.

Die Mitglieder der Revisionsstelle haben der ordentlichen Delegiertenversammlung des Revisionsjahres beizuwohnen.

4. Finanz- und Rechnungswesen

4.1 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder sowie Nachschusspflicht sind ausgeschlossen.

4.2 Rechnungsführung

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr.

Der Jahresgewinn wird folgendermassen verteilt:

- 30 % als Einlage in die statutarische Reserve
- 70 % zur Verfügung der ordentlichen Delegiertenversammlung.

Die statutarischen Reserven dürfen nur im gesetzlich zulässigen Rahmen auf Beschluss der Delegiertenversammlung zur Deckung eventueller Verluste oder ausserordentlicher Aufwendungen verwendet werden.

Über andere, für besondere Zwecke geäußnete Reserven verfügt der Verwaltungsrat ohne Einschränkung des Betrages gemäss dem von der Delegiertenversammlung bestimmten Verwendungszweck.

5. Statutenrevision, Fusion, Liquidation

5.1 Verfahren für Statutenrevision

Die Delegiertenversammlung ist befugt, bei Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen eine Revision der Statuten zu beschliessen und im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen durchzuführen, sofern die Einladung zur entsprechenden Delegiertenversammlung dieses Traktandum aufweist.

Die Delegiertenversammlung kann nur dann eine materiell abschliessende Statutenrevision durchführen, wenn ein bereinigter Entwurf den Delegierten spätestens mit der Einladung zur entsprechenden Delegiertenversammlung zugestellt worden ist.

Im andern Falle kann die Delegiertenversammlung lediglich grundsätzlich zur Revision Stellung nehmen. Bei grundsätzlichem Revisionsbeschluss ist die Revision durch den Verwaltungsrat vorzubereiten, und es ist der nächsten Delegiertenversammlung ein bereinigter Entwurf vorzulegen.

Das Büro der Delegiertenversammlung veranlasst alle weiteren nach einer Statutenrevision notwendigen Massnahmen.

5.2 Einleitung einer Statutenrevision

Anträge des Verwaltungsrates auf Statutenrevision gelangen über das Büro der Delegiertenversammlung zur Abstimmung an die Delegiertenversammlung.

5.3 Fusion, Liquidation

Die Vereinigung (Fusion) mit einer andern ähnlichen Genossenschaft oder die Auflösung, in beiden Fällen ob ganz oder teilweise, bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Delegiertenversammlung anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

Der Fusions- oder Liquidationsbeschluss ist durch den Verwaltungsrat oder eine von ihm bestimmte Kommission zu vollziehen.

Die abschliessende Delegiertenversammlung verfügt über das im Liquidationsfalle nach Deckung aller Verbindlichkeiten der Genossenschaft und der Liquidationskosten verbleibende Vermögen nach folgenden Grundsätzen:

Soweit in einem oder mehreren Teilen des bisherigen Stromnetzgebietes der Genossenschaftszweck durch genossenschaftlich oder gemeinnützig organisierte Unternehmungen fortgesetzt wird, sind denselben am Wert des Strombezugs ihrer Teilgebiete in den letzten acht Jahren bemessene Anteile zuzuweisen. Der verbleibende Liquidationserlös muss unter die Genossenschafter der übrigen Gebiete verteilt werden, wobei die vom Genossenschafter gemachten Zahlungen für Stromlieferungen in den letzten acht Kalenderjahren vor dem Liquidationsbeschluss in billiger Weise zur Bemessung herbeigezogen werden sollen.

In jedem Fall einer Änderung der Organisation der Genossenschaft müssen die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewahrt werden.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen, um gültig zu sein, in den vom Verwaltungsrat zu bestimmenden, im Stromnetzgebiet am meisten verbreiteten Zeitungen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Be-

kantmachungen erfolgen ausserdem im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

6.2 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten auf den 1. September 2001 in Kraft.

Für das Büro der Delegiertenversammlung
der Elektra Birseck

Der Präsident:

Der Aktuar:

Dr. R. Wiederkehr

P. Koch

Diese Statuten wurden von der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 13. Juni 2001 beschlossen, anschliessend gemäss Vorschrift von Ziffer 6.1 der bisherigen Statuten publiziert und nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist von 2 Monaten auf den 1. September 2001 in Kraft gesetzt. Sie wurden von den ordentlichen Delegiertenversammlungen vom 10. Juni 2009 und 8. Juni 2011 abgeändert.